

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

Landesamt für innere Verwaltung M-V
- Abteilung 5 -

Bearbeiter: Herr RD
Herbert Noeske
Telefon: +49 385 588-2351
Telefax: +49 385 588482-2351
E-Mail: Herbert.Noeske@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-451-10000-2011/003-012
Datum: Schwerin, 26.07.2012

Vorläufige Arbeitshinweise zur Umsetzung des BVerfG-Urteils vom 18.07.2012 (Az. 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zur Höhe der Grundleistungen nach dem AsylbLG

Anlage: 1

I. Wesentlicher Inhalt der Gerichtsentscheidung zu den Leistungssätzen

Mit dem im Betreff genannten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht für Recht erkannt:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), sind mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar. Für Leistungszeiträume bis zum 31. Dezember 2010 sind die Vorschriften weiterhin anwendbar.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen.
3. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:
 - a) Die Werte nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege). Die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben unberücksichtigt.
 - b) Die Geldbeträge nach § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (gegebenenfalls in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Asylbewerberleistungsgesetz) bemessen sich ab dem 1. Januar 2011 entsprechend den sich aus §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) für Einzelpersonen- und Familienhaushalte ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (andere Waren und Dienstleistungen).

- c) Die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453) finden für die Abgrenzung des jeweiligen von diesen Regelbedarfsstufen erfassten Personenkreises auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechende Anwendung. Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 oder 3 unterfallen, finden die vorstehend unter a und b getroffenen Anordnungen mit der Maßgabe Anwendung, dass für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 unterfallen, 90 Prozent der Werte und Geldbeträge und für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 unterfallen, 80 Prozent der Werte und Geldbeträge maßgeblich sind.
- d) Solange keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erfolgt, werden die Werte beziehungsweise Geldbeträge in § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 sowie § 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch fortgeschrieben.
- e) Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung.

II. Umsetzung der vom BVerfG vorgegebenen Übergangsregelung

1. Die Übergangsregelung soll gem. Rd. Nr. 139 des BVerfG-Urteils ab dem 1.8.2012 umgesetzt werden. Sind jedoch Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1.1.2011 noch nicht bestandskräftig geworden, haben die Betroffenen Anspruch auf nach der Übergangsregelung berechnete Leistungen. In diesen Fällen ist der Differenzbetrag zu gewähren, der sich aus der Subtraktion der bereits gewährten Leistung von der Anspruchsleistung ergibt.

Die Regelungen über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes des § 9 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit § 44 SGB X und über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen des § 9 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB X finden für Leistungszeiträume bis Ende Juli 2012 keine Anwendung.

2. Unter Beachtung des Urteils haben die Leistungsberechtigten folgende Ansprüche (hinsichtlich der Berechnungsmethode wird auf die Anlage verwiesen):

Regelbedarfsstufe	Leistungsanspruch insgesamt		Davon Taschengeld	
	2011	2012	2011	2012
1	336,00 €	346,00 €	130,00 €	134,00 €
2	303,00 €	311,00 €	117,00 €	121,00 €
3	269,00 €	276,00 €	104,00 €	107,00 €
4	272,00 €	272,00 €	79,00 €	79,00 €
5	239,00 €	239,00 €	86,00 €	86,00 €
6	201,00 €	205,00 €	76,00 €	78,00 €

3. Zu den in Nummer 2 genannten Beträgen hinzu kommen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG die notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat.
4. Soweit die Leistungsberechtigten in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, ist der jeweilige Betrag der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsausstattung) der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte von der Gesamtleistung abzuziehen.
5. Soweit Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylVfG untergebracht sind, erhalten sie die in § 3 Absatz 1 genannten Grundleistungen weiterhin in Form von Sachleistungen. Das Taschengeld wird in Höhe der in der Übersicht in Nummer 2 genannten Beträge gewährt.
6. Die §§ 1a, 2, 4 bis 13 AsylbLG bleiben von der Übergangsregelung unberührt.
7. Aufgrund des Umstandes, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bislang nicht zur Frage der Umsetzung der Übergangsregelung geäußert hat und sich die Länder bislang noch nicht abschließend auf eine einheitliche Berechnung der Leistungen einigen konnten, sollen die Leistungsbescheide zunächst unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt werden.
8. Bis spätestens zum 31.8.2012 sind dem Ministerium für Inneres und Sport die Fälle zu melden, in denen Leistungen rückwirkend ab einem Zeitraum vom 1.1.2011 zu gewähren sind, weil der Leistungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist. (Anzahl der Fälle, Anzahl der Personen pro Fall, Zeitraum der Rückerstattung, Höhe der Kosten pro Fall).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Herbert Noeske